

anderer dem Bischöfe untergebener Kirchen Gut entziehen und für den Schutz des so entzogenen Gutes die 30jährige Ersitzungsfrist in Anspruch nehmen, mit Strafe. Rückwirkende Kraft soll das Gesetz nicht haben. Die Strafe wird im ausdrücklichen Anschluss an eine Bestimmung des XI. Concils von Toledo normiert. Das Gesetz, dessen scharfe Sprache gegen die Bischöfe auffällt, richtet sich wohl in erster Linie gegen die Uebergrieffe, welche sich die Bischöfe gegen die im Privatbesitz der Gründer und ihrer Erben stehenden Eigenkirchen erlaubten. Vgl. hierüber Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens I, S. 103 ff. 107.

Das Gesetz ist von grossem Interesse für die Kirchenverfassung und Verwaltung im Westgothenreiche. Die *'ecclesiae absolutae'*, welche anscheinend in Gegensatz zu den *'e. diocesanae'* gestellt werden, sind wohl die Eigenkirchen gegenüber den ganz in der Gewalt des Bischofs stehenden Landkirchen des bischöflichen Sprengels. Neben beiden Arten von Kirchen werden die Klöster noch besonders genannt.

Aus der Schlussbestimmung ersehen wir, dass der Bischof die Originale der Stiftungs- und Traditionsurkunden der Kirchen seiner Diöcese in Verwahrung hatte. Den Priestern und Leitern der Einzelkirchen soll er Einsicht in die ihre Kirche betreffenden Originale verschaffen und ihnen beglaubigte Abschriften übergeben, mit denen sie die Rechte ihrer Kirchen vor Gericht wahrnehmen sollen.

Das zweite Gesetz Wambas IV, 5, 7 betrifft die Freigelassenen der Kirche, an denen diese sich ein Schutzrecht vorbehalten hat. Ihnen wird der Abschluss von Ehen mit freien Personen verboten unter Androhung der für die Ehen zwischen Freien und Unfreien in III, 2, 3 angeordneten Strafen.

Berichtigung. S. 116, Z. 1 ist (= illi) zu tilgen.

---